

# BAUANSUCHEN

nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz



**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind **verpflichtend** auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

## 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma \*

Titel

Vorname \*

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort \*

PLZ \*

Telefon

Mobil

E-Mail

Familienname/Firma \*

Titel

Vorname \*

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort \*

PLZ \*

Telefon

Mobil

E-Mail

## 2. Art des Bauvorhabens

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
-------------------------------

# BAUANSUCHEN

nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz

## 3. Ort des Bauvorhabens

Straße *	<input type="text"/>	Nr. *	<input type="text"/>
KG *	<input type="text"/>	Gst. Nr. *	<input type="text"/>
		Gst. Nr. *	<input type="text"/>
		EZ *	<input type="text"/>
		EZ *	<input type="text"/>

## 4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort *	Datum *	Unterschrift*
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort *	Datum *	Unterschrift*

## 5. Firmenmäßige Zeichnung

Firmenbuch-Nr.

Der/Die Zeichnungsberechtigte/n (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Vollmacht vom	<input type="text"/>		
Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>

# BAUANSUCHEN

## nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz

### 7. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten (wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind) oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Grundbuchauszug vom \*

7.1. Familienname	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>		
7.2. Familienname	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>		

### 8. Erforderliche Unterlagen

Dem (**Bau-**) **Ansuchen** sind folgende Unterlagen gemäß § 22, Stmk. BauG 1995 idGF. anzuschließen:

- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift (Auszug aus dem Hauptbuch) oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
- der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
  - für bestehende Bauten,
  - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
  - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
  - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
- der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu

# BAUANSUCHEN

## nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz

kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur;

- ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,00 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5, Stmk. BauG 1995 idGF.
- das Projekt in **zweifacher** Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.
- wenn aus den o.a. Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Baubehörde weitere Nachweise/Gutachten/Stellungnahmen udgl., insbesondere über
  - die Standsicherheit,
  - die Tragfähigkeit des Bodens,
  - die Einhaltung des Brandschutzes (ev. Empfehlung der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark),
  - den Schallschutz (Emissionen),
  - den Geruch, ... (Immissionen),
  - die Situierung im Gelände mittels Höhenschichtlinienplan,
  - die Löschwasserversorgung / Erreichbarkeit, etc. (Freiwilligen Feuerwehr Gamlitz),
  - die Abwasserentsorgung (Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd),
  - die Wasserversorgung (Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd),
  - die Betriebsbeschreibung / Betriebskonzept / udgl.,
  - das Vorliegen eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes und der Erforderlichkeit gemäß § 33, Abs. 7, „Freiland“, Stmk. ROG 2010 idGF. (Agrarbezirksbehörde für Steiermark - ABB),
  - die Hochwassergefährdung - Hochwasserfreistellung (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz),
  - die Telekommunikation (Telekom Austria AG),
  - die Einhaltung der Schutzabstände zu Freileitungen – Baubeschränkungszone (Energie Steiermark Technik GmbH),
  - die Zufahrtsberechtigung von der Gemeindestraße auf das/die Grundstück/e,
  - die geplante Bebauung im „Gefahrenzonenplan Gamlitz“ (gem. Wildbach- und Lawinerverbauung),
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_zu erbringen.
- Einhaltung der Vorgaben (Verordnung, Rechts- und Gestaltungsplan, etc.) des rechtsgültigen Bebauungsplanes
- die Berechnung der Regenwasserabführung
- die Errichtung einer Luftwärmepumpe

Projektunterlagen gemäß § 23, Stmk. BauG 1995 idGF. (in 2-facher Ausfertigung)

- (1) Das Projekt hat zu enthalten:
  - 1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
    - die Grenzen des Bauplatzes,
    - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),
    - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
    - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
    - die Grundstücksnummern,

# BAUANSUCHEN

## nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz

- o die Grundgrenzen,
    - o die Verkehrsflächen,
    - o die Nordrichtung,
    - o alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
    - o den bekannten höchsten Grundwasserstand und
    - o einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
  - O 2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92a die Darstellung der Abstellplätze, die mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind und im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;
  - O 3. die Berechnung der Bruttogeschosßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
  - O 3a. die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;
  - O 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind
  - O 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
  - O 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;
  - O 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten udgl.;
  - O 8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
    - o a) den Energieausweis gemäß § 81;
    - o b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
    - o c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80b Abs. 1 berücksichtigt werden;
    - o d) die Berechnung gemäß § 80b Abs. 2, Z 1 bis 3 in überprüfbarer Form;  
**(Photovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen)**
  - O 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.;
  - O 10. *(Anm.: entfallen)*
  - O 11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen  
**(Baubeschreibung).**
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1, Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
- (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
- (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

# BAUANSUCHEN

## nach § 19 Steiermärkisches Baugesetz

### HINWEISE:

*zusätzliche Bewilligungen/Genehmigungen/udgl.:*

- naturschutzrechtliche Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz)
- wasserrechtliche Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz)
- gewerberechtliche Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz)
- \_\_\_\_\_

*zusätzlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz beschlossen:*

- „Leitbild zur Baukultur“ (siehe [www.gamlitz.at](http://www.gamlitz.at) / Marktgemeinde / Bauen & Wohnen / Bauvorgaben)
- Stellplatzverordnung (siehe [www.gamlitz.at](http://www.gamlitz.at) / Marktgemeinde / Bauen & Wohnen / Bauvorgaben)
- \_\_\_\_\_

### *Allgemein:*

- sämtlich derzeit geltenden Gesetze / Bestimmungen / Verordnungen udgl. (wie z.B.: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, Steiermärkisches Baugesetz, OIB-Richtlinien, Bebauungsdichteverordnung, Wärmedämmverordnung, Steiermärkischen Hebeanlagengesetz, Landschaftsschutzgebiet Nr.: 35 – südweststeirisches Weinland, örtliches Entwicklungskonzept – aktueller Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gamlitz, Bebauungsplänen, etc.) die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung stehen und nicht auf dem Bauansuchen angeführt sind sind einzuhalten.

## 9. Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in  
Tel. Nr. des/der Bevollmächtigten  
Tel. Nr. des/der Planverfassers/in
